

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Wirtschaftsausschusses	07.08.16	10
	des Haupt- und Finanzausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

Nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Stadtwerke Heiligenhafen mit Ziel einer dauerhaften Entlastung des städtischen Haushalts;

hier: Aufbau eines Strom- u. Gasvertriebs durch die Stadtwerke Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Die Stadtwerke Heiligenhafen haben in den letzten 5 abgeschlossenen Wirtschaftsjahren folgende Jahresergebnisse „erwirtschaftet“, die dann gemäß § 8 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) durch die Stadt Heiligenhafen ausgeglichen worden sind, soweit sie nicht mit Gewinnen aus Vorjahren verrechnet werden konnten:

Wirtschaftsjahr 2011	+	109.823,60 €
Wirtschaftsjahr 2012	-	48.332,35 €
Wirtschaftsjahr 2013	-	380.013,01 €
Wirtschaftsjahr 2014	-	78.498,93 €
Wirtschaftsjahr 2015	-	23.281,54 €

In der Summe ergibt sich eine von der Stadt Heiligenhafen zu leistende Verlustabdeckung in Höhe von 420.302,23 €. In der Folge konnte die Forderung des § 8 der EigVO nach einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung bisher nicht erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Werkleitung zur nachhaltigen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Stadtwerke Heiligenhafen und für eine dauerhafte Entlastung des Haushalts der Stadt Heiligenhafen zwei Maßnahmen vor:

1. Erweiterung des vorhandenen Betriebszweigs „Stromvertrieb“ über das BHKW Aktiv-Hus hinaus, mit dem Ziel der Gewinnung von Privat- und Geschäftskunden vorrangig in Heiligenhafen und
2. Aufbau eines neuen Betriebszweigs „Gasvertrieb“, ebenfalls mit dem Ziel der Gewinnung von Privat- und Geschäftskunden vorrangig in Heiligenhafen.

Zu 1.

Seit Anfang dieses Jahres beliefern die Stadtwerke Heiligenhafen die HVB für ihren Sauna- und Wellnessbereich mit dem im BHKW Aktiv-Hus erzeugten Strom. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde zu diesem Zweck um einen sogenannten „Erfolgsübersichtsplan“ mit dem neuen Betriebszweig „Stromvertrieb“ ergänzt.

Formal handelt es sich bei dem Stromvertrieb, wie er jetzt zur Diskussion steht, nicht um ein neues sondern um eine signifikante Erweiterung eines bereits vorhandenen Geschäftsfeldes durch die Aufnahme des Vertriebs an Privat- und Gewerbekunden in Heiligenhafen.

Zu 2.

Der Gasvertrieb an Privat- und Geschäftskunden in Heiligenhafen wäre gegenüber dem Stromvertrieb ein völlig neues Geschäftsfeld für die Stadtwerke Heiligenhafen. Für die Aufnahme eines Gasvertriebs müsste deshalb auch die Betriebssatzung für die Stadtwerke Heiligenhafen entsprechend angepasst werden.

Mit einem kommunalen Partnerstadtwerk, das über mehr als 100 Jahre Erfahrung nicht nur im Strom- und Gasvertrieb verfügt, ist ein Geschäftsmodell entwickelt worden (Anlage 4), dessen Struktur und Aufgabeninhalte valide sind. Das Modell sieht eine Teilung der Aufgaben des Strom- und Gasvertriebs zwischen einem Partnerstadtwerk und den Stadtwerken Heiligenhafen vor, wobei das Partnerstadtwerk im Wesentlichen aufgrund der dort bereits vorhandenen IT und sonstigen Infrastruktur sowie der Jahrzehnte langen Erfahrung mit diesen Abläufen die gesamten Aufgaben des sogenannten Backoffice-Bereiches mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Übermittlungs- und Kommunikationsverpflichtungen übernimmt. Das Partnerstadtwerk führt darüber hinaus die Beschaffung der benötigten Strom- und Gasmengen sowie deren Lieferung bis zum Zähler der Kunden einschließlich der Abrechnung und der Rechnungsstellung für die Stadtwerke Heiligenhafen durch.

Durch das Vorhalten der Stadtwerke Heiligenhafen als eigenen Mandanten im IT-System des Partnerstadtwerks wird eine zu einem späteren Zeitpunkt ggf. erforderliche Übernahme der Kunden und sonstigen Daten erheblich erleichtert.

Das grundsätzlich bestehende Risiko bei der Strom- und Gasbeschaffung wird bei diesem Geschäftsmodell auf das Partnerstadtwerk abgewälzt, das aufgrund seiner langjährigen Erfahrung bei der Energiebeschaffung und der im Vergleich zu Heiligenhafen insgesamt großen Absatzmenge an Strom und Gas dieses Risiko gegen einen geringen Aufschlag auf den jeweiligen Einkaufspreis übernehmen wird und dieses Risiko wirtschaftlich auch verkraften kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem an die Kunden der Stadtwerke Heiligenhafen gelieferten Strom ausschließlich um sogenannten „Ökostrom“ aus regenerativen Energiequellen handelt.

Die Aufgaben der Stadtwerke Heiligenhafen bestehen vorrangig in dem Vorhalten eines örtlichen Kundenbüros sowie der Entwicklung des Marketings und der Werbung für die eigenen Strom- und Gasprodukte der Stadtwerke. Hinzu kommen noch die Kommunikation mit einem Partnerstadtwerk und dem Hauptzollamt etc.

Für das Kundenbüro soll die Infrastruktur des TSH genutzt und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend im Vertrieb etc. geschult werden. In diesem Zusammenhang wäre dann der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Stadtwerke und HVB um folgende Aufgabenfelder wie folgt zu ergänzen:

- die Vorhaltung eines Kundencenters für Strom- und Gasvertrieb der Stadtwerke und
- die Durchführung des Marketings und der Werbung für die Strom- und Gasprodukte der Stadtwerke.

Für die Stadtwerke Heiligenhafen würden dann keine zusätzliche Aufwendungen für Marketing, Werbung, Vertrieb und Kundencenter anfallen. Diese Leistungen würden insgesamt Teil der Aufgabenstellung der HVB werden. Der Entwurf für den notwendigen 3. Nachtrag zum Geschäftsbesorgungsvertrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Das örtliche Kundenbüro der Stadtwerke wird im Tourismus-Service in der Bergstraße eingerichtet. Die dort bereits tätigen Beschäftigten würden auf die Produkte der Stadtwerke, die Wechselmodalitäten etc. durch das Partnerstadtwerk besonders geschult und sind vielen potentiellen Kunden aus Kontakten mit dem TSH teilweise bereits langjährig bekannt. Damit kann ein entscheidender Vorteil kommunaler Stadtwerke gegenüber nationalen Anbietern voll ausgespielt werden: die lokale Erreichbarkeit und die persönliche Kundenbeziehung.

Alle notwendigen Wechselformalitäten werden dann im Anschluss von dem Partnerstadtwerk übernommen und mit dem bisherigen Lieferanten abgewickelt ohne dass sich der Kunde darum kümmern müsste. Gleiches gilt dann auch für die Kunden der Stadtwerke Heiligenhafen, die erstmals eine Strom- und/oder Gasversorgung beantragen. Die zu erwartenden wirtschaftlichen Ergebnisse sind in den beigefügten Anlagen (Anlage 1, 3, 7 und 8) dargestellt. Auch die Zusammensetzung des Strom- bzw. Gaspreises ist aus diesen ersichtlich. Für die beiden Geschäftsfelder werden folgende nachstehend aufgeführte positive Jahresergebnisse erwartet:

Überschüsse im Geschäftsfeld „Stromvertrieb“

bei 234 Kunden voraussichtlich	9.362,00 €/a
bei 534 Kunden voraussichtlich	34.385,00 €/a
bei 784 Kunden voraussichtlich	55.237,00 €/a
bei 1.034 Kunden voraussichtlich	76.090,00 €/a
bei 2.534 Kunden voraussichtlich	201.205,00 €/a

Überschüsse im Geschäftsfeld „Gasvertrieb“

bei 100 Kunden voraussichtlich	6.000,00 €/a
bei 250 Kunden voraussichtlich	36.750,00 €/a
bei 500 Kunden voraussichtlich	88.000,00 €/a
bei 750 Kunden voraussichtlich	139.250,00 €/a
bei 1.000 Kunden voraussichtlich	190.500,00 €/a

Vorgaben der Gemeindeordnung:

Die Aufnahme einer Gasversorgung durch die Stadtwerke Heiligenhafen stellt eine wesentliche Erweiterung des Gegenstandes der Stadtwerke Heiligenhafen dar und bedarf somit einer Anzeige gem. § 108 Abs. 1 Ziff. 4 beim Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein. Weiterhin bedarf die Eröffnung dieses Geschäftsfeldes einer Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke. Der Entwurf einer 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung ist dieser Vorlage beigefügt.

B) STELLUNGNAHME

Hinsichtlich des Gasvertriebs handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung des Gegenstandes der Stadtwerke, der die Voraussetzungen nach § 101 Ziffer 1-3 GO erfüllen muss. Im Einzelnen darf die Gemeinde wirtschaftlich ihr Unternehmen wesentlich erweitern, wenn

- ein öffentlicher Zweck und dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt (§ 101 Abs. 1 Ziff. 1 GO),
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht (§ 101 Abs. 1 Ziff. 2 GO) und
- der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann (§ 101 Abs. 1 Ziff. 3 GO).

Die Voraussetzungen vorstehender gesetzlicher Bestimmungen sind erfüllt, wobei jedoch von Seiten der Verwaltung davon ausgegangen wird, dass hinsichtlich des jeweils prognostizierten Jahregewinns (Wirtschaftlichkeit, § 101 Abs. 1 Ziff. 3 GO) dieser noch um etwaige Aufwendungen für die vom Tourismus-Service erbrachten Beratungskosten geschmälert wird.

Des Weiteren werden von Seiten der Verwaltung für die beabsichtigte Verknüpfung des Gas- und auch des Stromvertriebs mit dem Tourismus-Service der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG gewisse Interessenskonflikte erkannt. Bei prognostizierten Zuwächsen von bis zu 300.000 Übernachtungen jährlich nach Fertigstellung aller Projekte des touristischen Masterplans scheint es für die dort tätigen Beschäftigten zu einer zusätzlichen, kaum zu bewältigenden, Arbeitsbelastung zu kommen, auch wenn vorerst nur von einer Beratung täglich – gesehen auf 300 Öffnungstage im Jahr – ausgegangen wird. Die Dienstleistungen des Tourismus-Service werden im Übrigen mit annähernd 500.000,00 € jährlich von Seiten der Stadt vergütet.

In Umsetzung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 23.06.2016 wurde dem Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein gem. § 108 Abs. 1 Ziff. 8 GO angezeigt, dass die Stadtvertretung in der Septembersitzung 2016 voraussichtlich den Gegenstand des Eigenbetriebs um die Aufgabe Gasvertrieb erweitern und die Betriebssatzung insoweit geändert wird. Eine Rückantwort liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor und wird ggf. in der Sitzung nachgereicht.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Für den städtischen Haushalt ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die Stadtwerke Heiligenhafen werden mit dem Aufbau eines Strom- und Gasvertriebes beauftragt.
2. Die Betriebssatzung der Stadtwerke Heiligenhafen ist um den Gegenstand „Versorgung mit Gas“ zu erweitern.
3. Die beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.
4. Der beigefügte 3. Nachtrag zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 8. Januar 2009 wird beschlossen.



(Heiko Müller
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	DO
Amtsleiterin / Amtsleiter	24.08.16
Büroleitender Beamter	29.08.